



VERKAUFSPROSPEKT

CARMIGNAC COURT TERME

OGAW französischen Rechts

Gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

1. Form des OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP)

2. Bezeichnung

Carmignac Court Terme

3. Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts, in Frankreich gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG gegründet.

4. Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit

CARMIGNAC COURT TERME (der „Fonds“) wurde am 12. Januar 1989 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) zugelassen. Er wurde am 26. Januar 1989 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

5. Angaben zum Fonds

KATEGORIE ANTEILE	ISIN	VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE	NOTIERUNGSWÄHRUNG	ZEICHNER (MÖGLICHE)	MINDESBETRAG FÜR ERSTZEICHNUNG	MINDESBETRAG FÜR FOLGEZEICHNUNG
A EUR Acc	FR0010149161	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	-	-
Z EUR ACC	FR001400TVG2	Thesaurierung	EUR	Dieser Anteil ist den OGA vorbehalten, die von Unternehmen der Carmignac-Gruppe verwaltet werden.	-	-

6. Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilsinhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt: Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Diese Informationen, der Prospekt und das BiB (Basisinformationsblatt) stehen auch auf der Website <http://www.carmignac.com> zur Verfügung. Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (<http://www.amf-france.org>) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

II – Beteiligte Parteien

1. Verwaltungsgesellschaft

Carmignac Gestion, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS, zugelassen von der Autorité des Marchés Financiers (AMF, vormals COB) am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

2. Verwahrstelle und Depotstelle

BNP Paribas S.A. ist ein von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich (Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Paris (RCS) unter der Nummer 662 042 449,, und unterliegt der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers).

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle: BNP Paribas S.A. erfüllt die in den für den Fonds geltenden Bestimmungen festgelegten Aufgaben:

- Verwahren des Fondsvermögens
- Kontrolle der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft
- Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Verwahrstelle ist zudem von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Verwalten der Verbindlichkeiten des Fonds beauftragt, was die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds umfasst, sowie mit dem Führen des Kontos für die Ausgabe von Anteilen des Fonds. Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Rahmenbedingungen und Handhabung von Interessenkonflikten: Es können potenzielle Interessenkonflikte ermittelt werden, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit BNP Paribas S.A. andere geschäftliche Beziehungen haben sollte als die, die sich aus der Funktion als Verwahrstelle ergeben. Um mit diesen Situationen umzugehen, hat die Verwahrstelle Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die sie regelmäßig aktualisiert und die Interessenkonflikten vorbeugen sollen, die sich aus diesen geschäftlichen Beziehungen ergeben könnten. Ziel dieser Richtlinien ist es, Situationen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren und diese Situationen zu handhaben und zu überwachen.

Beauftragte Stellen: BNP Paribas S.A. ist für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich. Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Ländern anzubieten, muss die Verwahrstelle die Verwahrfunktion mitunter an Dritte übertragen. Das Verfahren der Ernennung und Überwachung der Unterdepotstellen orientiert sich an den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich derer für die Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus dieser Ernennung ergeben könnten.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der beauftragten Stellen und Unterstellen von BNP Paribas S.A. sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus solchen Übertragungen ergeben könnten, stehen auf der Website von BNP Paribas S.A. zur Verfügung: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html>.

Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Liste der Unterdepotstellen steht ebenfalls auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein Papierexemplar dieser Liste ist auf Anfrage kostenlos bei Carmignac Gestion erhältlich.

3. Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Audit, SA
63 rue de Villiers
92208 Neuilly sur Seine
Unterzeichner: Frédéric Sellam

4. Vertriebsstelle(n)

Carmignac Gestion, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Die Anteile des Fonds sind zur Emission über Euroclear zugelassen. So können bestimmte Vertriebsstellen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein.

5. Mit der Finanzverwaltung beauftragte Gesellschaft

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France (der „Anlageverwalter“), Société par actions simplifiée (vereinfachte Aktiengesellschaft) mit Geschäftssitz in: 1, boulevard Haussmann – 75009 Paris, Postanschrift: TSA 47000 – 75318 Paris cedex 09, von der AMF am 19. April 1996 unter der Nr. GP 96002 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft.

Die Anlageverwaltung deckt das gesamte Fondsvermögen ab. Sie wird gemäß den diesbezüglich geltenden Berufspflichten, den für OGA geltenden Vorschriften und Bestimmungen und gemäß dem Verkaufsprospekt ausgeführt.

6. Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft

CACEIS Fund Administration, Société anonyme, 1-3 Place Valhubert, F-75013 PARIS

CACEIS Fund Administration ist das Unternehmen der CREDIT AGRICOLE-Gruppe, das auf die administrative Verwaltung und Rechnungsführung von OGA für interne und externe Kunden der Gruppe spezialisiert ist.

Dazu wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft zur mit der Rechnungsführung beauftragten Gesellschaft für die Bewertung und Verwaltung der Rechnungsprüfung des Fonds ernannt. CACEIS Fund Administration obliegt die Bewertung der Vermögenswerte, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der periodischen Berichte.

7. Zentralisierungsstelle

Carmignac Gestion hat folgende Unternehmen mit dem gesamten Zentralisierungsprozess von Zeichnungs- und Rücknahmaufträgen beauftragt:

- a) Die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmaufträge beauftragte Zentralisierungsstelle,
 - Für die bei Euroclear France einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile und verwalteten Namensanteile: **BNP Paribas S.A.** mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich.
 - Für reine Namensanteile, die in einem gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (Dispositif d'Enregistrement Electronique Partagé, DEEP) einzutragen bzw. eingetragen sind und ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die als juristische Personen für eigene Rechnung handeln und zuvor von Carmignac Gestion genehmigt wurden: **IZNES**, vereinfachte Aktiengesellschaft, eingetragen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Paris unter der Nummer 832 488 415, wurde von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers). Ihr Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.
- b) Andere für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmaufträgen zuständige Zeichnungs- und Zahlstellen
CACEIS Bank, Luxembourg Branch (Annahmestelle), 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

8. Institutionen, die für die Einhaltung der von der Verwaltungsgesellschaft delegierten Annahmeschlusszeit für die Zentralisierung verantwortlich sind

BNP Paribas S.A.: Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, Frankreich; und Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aufträge, die an andere Vermittler als BNP Paribas S.A. übermittelt werden, dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass diese Vermittler gegenüber BNP Paribas S.A. den Annahmeschluss für Aufträge beachten müssen. Daher können diese Vermittler ihre eigene Schlusszeit anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an BNP Paribas S.A. einzuhalten.

IZNES: Der Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

Anträge auf von IZNES im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragende bzw. eingetragene Anteile werden von IZNES jederzeit angenommen und an jedem Tag der Bestimmung des Nettoinventarwerts (T) um 18.00 Uhr bei IZNES zentralisiert.

9. Registerführer

- Für die bei Euroclear France einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile und verwalteten Namensanteile: **BNP Paribas S.A.** mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich.
- Für reine Namensanteile, die in einem gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (Dispositif d'Enregistrement Electronique Partagé, DEEP) einzutragen bzw. eingetragen sind und ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die als juristische Personen für eigene Rechnung handeln und zuvor von Carmignac Gestion genehmigt wurden: **IZNES**, vereinfachte Aktiengesellschaft, eingetragen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Paris unter der Nummer 832 488 415, wurde von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers). Ihr Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

III – Betrieb und Verwaltung

Allgemeine Merkmale

1. Merkmale der Anteile

- **Mit den Anteilen verbundenes Recht:**

Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

- **Buchung der Passiva**

Im Rahmen der Verwaltung der Verbindlichkeiten des Fonds übernimmt BNP Paribas S.A. die Zentralisierung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen für die bei Euroclear einzutragenden oder eingetragenen Anteile und IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragenden oder eingetragenen Anteile, wobei BNP Paribas S.A. als Emittent der Anteile die Kontoführung übernimmt. Diese Aufgaben werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt.

- **Stimmrechte**

Da es sich um einen FCP handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

- **Gegebenenfalls vorgesehene Dezimalisierung (Stückelung)**

Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

- **Form der Anteile**

Die Anteile werden als Inhaberanteile, als verwaltete Namensanteile oder als reine Namensanteile emittiert. Reine Namensanteile werden im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool von IZNES eingetragen und sind somit Zeichnern vorbehalten, die Zugang zu diesem System haben.

- **Abschlussstag**

Das Rechnungsjahr endet am letzten Börsentag im Dezember.

- **Angaben zum Steuerrecht**

Für den Fonds gelten die Bestimmungen von Anhang II, Punkt II. B. des Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend die Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

Auf der Ebene des Fonds

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder entfallen.

Auf der Ebene der Anteilsinhaber des Fonds

- In Frankreich ansässige Anteilsinhaber

Die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilsinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

- In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilsinhaber

Vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244 bis C).

Anteilsinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze.

Für Anleger, die im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags einen oder mehrere Anteile des Fonds halten, gelten die Besteuerungsvorschriften für Lebensversicherungsverträge.

Sonderbestimmungen

1. ISIN

Anteilkategorie	ISIN
A EUR Acc	FR0010149161
Z EUR ACC	FR001400TVG2

• Klassifizierung

Kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV).

• Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, über einen Mindestanlagezeitraum von einem Tag eine Performance über der des Referenzindikators für den Geldmarkt der Eurozone, die €STR kapitalisiert, nach Berücksichtigung der tatsächlichen Verwaltungsgebühren zu erzielen, indem er in Titel von Emittenten investiert, die in ihre Tätigkeit Kriterien der sozialen und ökologischen Verantwortung und der Nachhaltigkeit integriert haben.

Allerdings könnte bei einem negativen oder sehr niedrigen Zinssatz am Geldmarkt die vom Fonds erzielte Rendite

nicht ausreichen, um die Verwaltungskosten abzudecken, sodass der Nettoinventarwert des Fonds strukturell sinken würde.

2. Referenzindikator

Der Referenzindikator ist die €STR kapitalisiert (Bloomberg-Code: ESTRON)

Die €STR ist ein als Referenz dienender Interbankenzinssatz. Gemäß der von der Europäischen Zentralbank (EZB) verwendeten Methode wird er um 8.00 Uhr auf Grundlage der am Vortag geschlossenen Geschäfte veröffentlicht (montags bis freitags, ausgenommen Feiertage). Die €STR basiert auf den Zinssätzen der nicht garantierten Darlehen in Euro, die täglich zwischen Bankinstituten abgeschlossen werden. Diese Zinssätze stammen direkt von der EZB, die statistische Daten des Geldmarkts erhebt.

Weitere Informationen über den Index finden Anleger auf der folgenden Website: <https://www.ecb.europa.eu>.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Referenzindikator ersetzen, wenn ein oder mehrere der Indizes, die diesen Referenzindikator bilden, Gegenstand von wesentlichen Änderungen sind oder nicht mehr angeboten werden.

Der Fonds ist ein aktiv verwalteter OGAW. Bei einem aktiv verwalteten OGAW liegt die Zusammensetzung des Portfolios im Ermessen des Anlageverwalters, vorbehaltlich der festgelegten Anlageziele und Anlagepolitik. Das Anlageuniversum des Fonds ist zumindest teilweise aus dem Indikator abgeleitet. Die Anlagestrategie des Fonds ist nicht vom Indikator abhängig. Daher können die Positionen und Gewichtungen des Fonds erheblich von der Zusammensetzung des Indikators abweichen. Für das Ausmaß einer solchen Abweichung ist keine Grenze festgesetzt.

3. Anlagestrategie

a) Zugrunde liegende Strategie

Anlageprozess:

Der Anlageprozess beruht auf einem „Top-down“-Ansatz, der sich aus vier Stufen zusammensetzt, wobei die nicht-finanzbezogene Analyse auf der 3. Stufe erfolgt.

1. Makroökonomische Analyse und Marktprognose

Das Geldmarkt-Investmentteam trifft sich monatlich im Ausschuss, um Folgendes zu analysieren:

- die makroökonomische Entwicklung der wichtigsten geografischen Regionen (USA, Europa usw.);
- die Geldpolitiken der wichtigsten Zentralbanken (Fed, EZB);
- die geldpolitischen Instrumente der Zentralbanken: umlaufende Liquidität, Niveau der Mindestreserven, Tender usw.

Auf der Grundlage dieser Analysen wird das zentrale Zinsszenario abgeleitet und die in den Portfolios umzusetzende Vermögensallokation definiert.

2. Taktische Allokation des Vermögens nach Art des Instruments

- Aufteilung zwischen fest und/oder variabel verzinslichen Instrumenten;
- Wahl der Laufzeiten: mindestens 7,5% des Nettovermögens in Wertpapieren mit täglicher Fälligkeit und mindestens 15% des Nettovermögens in Wertpapieren mit wöchentlicher Fälligkeit (die bis zu 7,5% des Nettovermögens in Wertpapieren enthalten können, die innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und bezahlt werden können).

3. Auswahl der Sektoren und Emittenten

Die Auswahl der Sektoren und Emittenten (öffentlich und privat) erfolgt anhand von Kriterien für die finanzielle Solidität und die nicht-finanzbezogene Analyse:

- finanzielle Analyse: Die Emittenten werden auf der Grundlage von Empfehlungen von Finanzanalysten, die auf das Kreditrisiko spezialisiert sind, ausgewählt;

- nicht-finanzbezogene Analyse: Die nicht-finanzbezogene Analyse stützt sich auf Empfehlungen von Analysten, die auf Kriterien spezialisiert sind, die die soziale und die ökologische Verantwortung sowie die Unternehmensführung abdecken.

4. Titelauswahl und Positionierung auf der Renditekurve

Nach der Erstellung der Liste der zulässigen Emittenten wählt das Geldmarkt-Investmentteam die Finanzinstrumente aus nach:

- ihrer Liquidität;
- ihrer Rentabilität;
- ihrer Bonität;
- ihrer modifizierten Duration;

Zinsrisiko, Kreditrisiko

Im Hinblick auf das Zinsrisiko ist die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Average Maturity, WAM) des Portfolios auf 60 Tage begrenzt.

Die WAM ist ein Maß für die durchschnittliche Dauer bis zur Fälligkeit aller vom Fonds gehaltenen Wertpapiere, die gewichtet ist, um das relative Gewicht jedes Instruments widerzuspiegeln. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fälligkeit eines Instruments mit revidierbarem Zinssatz die verbleibende Zeit bis zur nächsten Anpassung des Geldmarktzinssatzes ist, und nicht die bis zur Kapitalrückzahlung des Instruments verbleibende Zeit.

Derivate werden bei der Berechnung der WAM berücksichtigt.

Im Hinblick auf das Kreditrisiko ist die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL) des Portfolios auf 120 Tage begrenzt.

Die WAL ist die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit jedes vom Fonds gehaltenen Instruments, d. h. die verbleibende Laufzeit bis zur vollständigen Rückzahlung des Kapitals des Wertpapiers.

b) Nicht-finanzbezogene Merkmale

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR). Informationen zu diesen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind dem Anhang dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

c) Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels

Aktien

-

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, haben (i) eine rechtlich festgelegte Laufzeit bei Emission von höchstens 397 Tagen oder (ii) eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen.

Der Fonds legt hauptsächlich in auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten mit festem und/oder variablem und/oder revidierbarem Zinssatz an. Der Fonds legt in Titeln von Emittenten der öffentlichen Hand, die von einem Staat garantiert sind oder nicht, oder in Titeln von privaten Emittenten an.

Der Fonds kann in handelbaren Papieren mit kurzer und mittlerer Laufzeit (einschließlich NEU MTN („Negotiable European Medium Term Notes“), „Euro-Commercial-Papers“ und NEU CP („Negotiable European Commercial Papers“)) und in Schatzanweisungen anlegen.

Aufgrund des Ermessensspielraums der Fondsverwaltung unterliegt die Verteilung keiner grundsätzlichen Beschränkung.

In Anwendung der abweichenden Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 und gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung kann der Fonds mehr als 5% und bis zu 100% seines Vermögens (20% im Falle von Emittenten aus den Schwellenländern) in verschiedenen einzeln oder gemeinsam von Verwaltungen,

Institutionen oder Organisationen emittierten oder garantierten Geldmarktinstrumenten anlegen.

Bei den im Rahmen der Abweichung in Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 zulässigen Emittenten handelt es sich um Folgende:

- die Europäische Union,
- Nationale Körperschaften (Länder oder staatliche Behörden – z. B. die Republik Singapur oder die Caisse d'amortissement de la dette sociale – CADES), regionale Körperschaften (z. B. die 18 Regionen oder 101 Departements Frankreichs) oder lokale Körperschaften (z. B. die Société du Grand Paris, Rennes Métropole, aber auch die Stadt Stockholm oder die Stadt Turin) der Mitgliedstaaten oder ihrer Zentralbanken,
- die Europäischen Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, der Europäische Investitionsfonds, der Europäische Stabilitätsmechanismus, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität,
- eine zentralstaatliche Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands (unter anderem Norwegens, der Schweiz, Kanadas, Japans, Australiens, der USA usw.) wie etwa die US-Notenbank (Fed) usw.,
- der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europerates, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Der Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die von Unternehmen emittiert werden, die ihren Geschäftssitz in einem Schwellenland (definiert als ein Land, das nicht Mitglied der OECD ist) haben.

All diese Wertpapiere müssen die Auswahlkriterien im Zusammenhang mit sozial verantwortlichem Investieren (SRI) erfüllen.

Alle von dem Fonds gehaltenen Titel sind von hoher Qualität. Dies stellt der Anlageverwalter durch einen internen Bewertungsprozess sicher, bei dem insbesondere die Bonität des Instruments, die Eigenschaften der Anlageklasse, das Rating und das Liquiditätsprofil berücksichtigt werden. Wenn sich die Qualität der Geldmarktinstrumente verschlechtert, erfolgt die Abtretung des betreffenden Titels bzw. der betreffenden Titel zu den besten Bedingungen, die den Interessen der Anteilsinhaber entsprechen. Die eventuellen mit der Struktur der Anlage verbundenen operationellen Risiken und Ausfallrisiken werden einem eigenen Bewertungsprozess des Anlageverwalters unterzogen.

Der Anlageverwalter führt eine eigene Analyse des Risiko-Rendite-Profiles (Rentabilität, Bonität, Liquidität, Fälligkeit) der Wertpapiere durch. So basieren Erwerb, Verwahrung und Abtretung von Titeln (insbesondere im Falle einer Änderung des Ratings) nicht ausschließlich auf dem jeweiligen Rating, sondern stützen sich ebenfalls auf eine durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommene interne Analyse der Kreditrisiken und Marktbedingungen.

OGA mit der Klassifizierung „Kurzlaufender Geldmarktfonds“

Der Fonds kann bis zu 9,99% des Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen und/oder europäischen Rechts mit der Klassifizierung „Kurzfristiger Geldmarktfonds“ gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 anlegen.

Der Fonds kann in zulässigen OGA anlegen, die von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Derivate

Der Fonds kann auf regulierten und/oder außerbörslichen französischen und/oder ausländischen Terminmärkten tätig werden, die durch den Erlass vom 6. September 1989 und die ihn abändernden Texte zugelassen sind (nur in Bezug auf Kontrakte mit Finanzinstrumenten).

Auf diesen Märkten darf der Fonds folgende Produkte nutzen: Zinsswaps.

All diese Instrumente dürfen genutzt werden, um das Portfolio gegen Zinsrisiken abzusichern. Geschäfte mit diesen Finanzinstrumenten werden mit Kontrahenten abgeschlossen, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden und mit der Unternehmensgruppe BNP Paribas verbunden sein können. Die zulässige/n Gegenpartei/en hat/haben keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios.

Der Fonds nutzt keine „Total Return Swaps“.

Derivate enthaltende Titel

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds im Rahmen seines Nettovermögens auch in Finanzinstrumente investieren, die folgende Derivate enthalten: kündbare („puttable“) Wertpapiere, um die WAL des Portfolios zu reduzieren, unter dem Vorbehalt der Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2017/1131 vorgesehenen Bedingungen.

Einlagen und liquide Mittel

Um sein Anlageziel zu erreichen oder um die Verwaltung des Barmittelbestands zu optimieren, kann der Fonds Einlagen bei einem oder mehreren Kreditinstituten von bis zu 100% seines Nettovermögens tätigen.

Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Keine.

Im Falle von außergewöhnlichen Rückkäufen kann sich der Fonds jedoch vorübergehend im Soll befinden, ohne dass dies mit seiner Anlagetätigkeit verbunden wäre. Der Sollsaldo wird so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilsinhaber des Fonds abgebaut.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und ohne von seinen Anlagezielen abzuweichen, kann der Fonds bis in Höhe von 100% seines Nettovermögens vorübergehend Wertpapiere in Pension nehmen und bis in Höhe von 10% seines Nettovermögens Wertpapiere in Pension geben. Diese Geschäfte werden getätigt, um die Erträge des Fonds zu optimieren, seine Barmittel anzulegen, das Portfolio an Bestandsschwankungen anzupassen oder die zuvor beschriebenen Strategien umzusetzen.

Diese Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die vom Anlageverwalter unter Instituten ausgewählt werden, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedsland der OECD oder der Europäischen Union haben und unter R.214-19 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) erwähnt sind. Sie können mit Unternehmen abgeschlossen werden, die mit der Unternehmensgruppe BNP Paribas verbunden sind. Die Gegenparteien müssen eine hohe Bonität haben.

Im Rahmen dieser Transaktionen kann der Fonds finanzielle Garantien („Sicherheiten“) erhalten/gewähren, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung der finanziellen Garantien“ aufgeführt sind.

Weitere Angaben zur Vergütung dieser Geschäfte sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

4. Verträge, die finanzielle Garantien darstellen

Um sich vor einem Ausfall eines Kontrahenten zu schützen, können im Rahmen befristeter Käufe und Abtretungen von Wertpapieren sowie außerbörslicher Derivategeschäfte finanzielle Garantien in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gegeben werden, die von der Verwahrstelle auf getrennten Konten hinterlegt werden.

Die Zulässigkeit von als Garantie erhaltenen Wertpapieren wird gemäß den Anlagebeschränkungen und gemäß einem von der Abteilung Risikomanagement des Anlageverwalters festgelegten Verfahren für Abschlüsse bestimmt. Die als Garantie erhaltenen Wertpapiere müssen liquide und schnell auf dem Markt veräußerbar sein. Von ein und demselben Emittenten erhaltene Wertpapiere dürfen gemäß den geltenden Bestimmungen 20% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten (mit Ausnahme von Wertpapieren, die von einem zulässigen Mitgliedstaat der OECD emittiert oder garantiert werden, bei denen dieser Grenzwert auf 100% angehoben werden kann, unter dem Vorbehalt, dass sich diese 100% auf sechs Emissionen verteilen, von denen keine mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds ausmachen darf). Sie müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einheit emittiert sein.

Barmittel (EUR)
Zinsinstrumente
Von einem zulässigen Mitgliedstaat der OECD emittierte oder garantierte Wertpapiere Der Fonds kann für mehr als 20% seines Nettovermögens Wertpapiere als Garantie annehmen, die von einem zulässigen Mitgliedstaat der OECD emittiert oder garantiert wurden. Somit kann der Fonds in vollem Umfang mit Wertpapieren abgesichert sein, die von einem einzigen zulässigen Mitgliedstaat der OECD emittiert oder garantiert wurden.
Supranationale Wertpapiere und Wertpapiere, die von Regierungsbehörden emittiert werden
Schuldtitel und Anleihen, die von privaten Emittenten emittiert wurden
Geldmarktinstrumente, die von privaten Emittenten emittiert wurden
Anteile oder Aktien von Geldmarkt-OGAW (1)

(1) Ausschließlich OGAW, die von Unternehmen der Unternehmensgruppe BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Holding verwaltet werden.

Andere finanzielle Garantien als Barmittel dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden und werden auf einem getrennten Konto bei der Verwahrstelle verwahrt.

Als Barmittel erhaltene finanzielle Garantien können gemäß dem Standpunkt Nr. 2013-06 der AMF wiederangelegt werden. Erhaltene Barmittel können somit als Einlagen platziert werden, in Staatsanleihen hoher Qualität angelegt werden, im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften verwendet werden oder in „kurzfristigen Geldmarkt-OGAW“ angelegt werden.

Bei Wertpapierpensionsgeschäften hält der Fonds zudem die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) 2017/1131 ein, insbesondere die Bestimmungen dass:

- erhaltene Barmittel als Einlagen hinterlegt oder in Geldmarktinstrumenten, die gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2017/1131 emittiert oder garantiert wurden, angelegt werden können,
- die Vermögenswerte nicht veräußert, investiert, verpfändet oder übertragen werden dürfen,
- die Vermögenswerte ausreichend diversifiziert sein müssen und das maximale Exposure gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15% des Fondsvermögens betragen darf.

5. Risikoprofil

Der Fonds legt in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGA an, die vom Anlageverwalter ausgewählt werden. Diese Finanzinstrumente und OGA reagieren empfindlich auf Entwicklungen und Unsicherheiten an den Märkten.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Ein jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von Carmignac Gestion seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere in der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Stellungnahme von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

- a) **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum:** Der Verwaltungsstil mit eigenem Ermessensspielraum beruht auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte des Anlageuniversums. Es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.
- b) **Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko führt bei Zinsschwankungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts. Wenn die modifizierte Duration des Portfolios positiv ist, kann ein Zinsanstieg zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen. Wenn die modifizierte Duration negativ ist, kann ein Zinsrückgang zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen.
- c) **Kreditrisiko:** Das Kreditrisiko entspricht dem Risiko, dass der Emittent möglicherweise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von Emittenten verschlechtert, z. B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, können die Anleihen an Wert verlieren und eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.
- d) **Kapitalverlustrisiko:** Der Fonds wird mit Ermessensspielraum verwaltet und es besteht weder eine Garantie noch ein Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft

wird, der unter seinem Kaufpreis liegt.

- e) **Ausfallrisiko:** Es besteht ein Ausfallrisiko in Verbindung mit allen OTC-Finanzkontrakten, die mit derselben Gegenpartei abgeschlossen werden, wie etwa dem Erwerb bzw. der befristeten Übertragung von Wertpapieren und allen anderen OTC-Kontrakten. Das Ausfallrisiko misst das Verlustrisiko für den Fonds, das sich aus der Tatsache ergibt, dass die Gegenpartei einer Transaktion mitunter ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, bevor die Transaktion in Form eines Mittelflusses definitiv glattgestellt wurde. Der Anlageverwalter kann zugunsten des Fonds eine Garantie hinterlegen, um das Ausfallrisiko des Fonds zu reduzieren.
- f) **Risiken im Zusammenhang mit befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren:** Die Nutzung dieser Transaktionen und die Verwaltung ihrer Garantien können mit bestimmten spezifischen Risiken verbunden sein, beispielsweise mit operationellen Risiken oder dem Verwahrungsrisiko. Daher kann sich die Nutzung dieser Transaktionen negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.
- g) **Rechtliches Risiko:** Hierbei handelt es sich um das Risiko einer unangemessenen Abfassung der mit Gegenparteien im Rahmen des/der befristeten Erwerbs/Abtretung von Wertpapieren oder mit Gegenparteien der OTC-Terminkontrakte abgeschlossenen Verträge.
- h) **Risiko im Zusammenhang mit der Weiterverwendung finanzieller Garantien:** Der Fonds beabsichtigt nicht, erhaltene finanzielle Garantien weiterzuverwenden. Sollte dies jedoch der Fall sein, besteht das Risiko, dass der sich hieraus ergebende Wert geringer ist als der ursprünglich erhaltene Wert.
- i) **Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:** Die Handels- und Aufsichtsbedingungen in Schwellenländern können von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen und die Kursschwankungen können hier hoch sein. Diese Veränderungen können umso deutlicher sein, je kleiner die Märkte sind, je schwieriger der Zugang ist oder je weiter sie am Beginn ihrer Entwicklung stehen wie die sogenannten „Frontier-Markets“.

Nachhaltigkeitsrisiko: Bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit letztendlich auf den Nettoinventarwert des Fonds haben könnte.

✓ Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos bei den Anlageentscheidungen

Die Anlagen des Fonds sind Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die bei der Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen ein bedeutendes potenzielles oder reales Risiko darstellen. Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihre Anlageentscheidungen und ihren Risikomanagementprozess daher die Ermittlung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken über einen 3-stufigen Prozess integriert:

1. **Ausschluss:** Anlagen in Unternehmen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie die Nachhaltigkeitsstandards des Fonds nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Ausschlusspolitik um, die unter anderem Ausschlüsse und Toleranzschwellen für Unternehmen vorsieht, die in Bereichen wie umstrittene Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Kraftwerkskohleproduktion und Stromerzeugung tätig sind. Näheres hierzu finden Sie in unserer Ausschlusspolitik auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.carmignac.com> im Bereich „Verantwortliches Investieren“.

2. **Analyse:** Die Verwaltungsgesellschaft führt neben der traditionellen finanziellen Analyse eine ESG-Analyse durch, um Nachhaltigkeitsrisiken von emittierenden Unternehmen im Anlageuniversum zu ermitteln. Diese Analyse deckt mehr als 90% der Unternehmensanleihen und Aktien ab. Für die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet die Verwaltungsgesellschaft das unternehmenseigene ESG-Research-System von Carmignac START. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren Richtlinien für ESG-Integration und in den Informationen zum System START, die im Bereich „Verantwortliches Investieren“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.carmignac.com> verfügbar sind.

3. **Aktiver Dialog:** Die Verwaltungsgesellschaft arbeitet mit emittierenden Unternehmen oder Emittenten in ESG-Fragen zusammen, um diese zu sensibilisieren und selbst ein besseres Verständnis für die

Nachhaltigkeitsrisiken in den Portfolios zu entwickeln. Dieser aktive Dialog kann spezielle Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfassen, ebenso wie eine nachhaltige Wirkung, umstrittene Verhaltensweisen oder Abstimmungen per Stimmrechtsvollmacht. Näheres hierzu finden Sie in unserer Mitwirkungspolitik auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.carmignac.com> im Bereich „Verantwortliches Investieren“.

✓ Mögliche Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Nachhaltigkeit auswirken. Dies kann in Form von bedeutenden realen oder potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Anlagen, den Nettoinventarwert des Fonds und letztendlich auf die Rendite der Anlagen der Anleger der Fall sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die finanzielle Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken für die Rendite eines Portfoliounternehmens auf verschiedene Weise überwachen und beurteilen:

- Umwelt: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass ein Unternehmen, wenn es die Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten und der Produktion seiner Waren und Dienstleistungen nicht berücksichtigt, von einer Verschlechterung des Naturkapitals, Strafen wegen eines Verstoßes gegen Umweltauflagen oder einem Rückgang der Nachfrage der Kunden nach seinen Waren und Dienstleistungen betroffen sein kann. Folglich werden bei dem Unternehmen gegebenenfalls der CO₂-Fußabdruck, die Wasser- und Abfallwirtschaft, die Beschaffung und die Lieferanten überwacht.
- Soziales: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass soziale Indikatoren für die Überwachung des langfristigen Wachstumspotenzials und der finanziellen Stabilität eines Unternehmens von großer Bedeutung sind. Diese Richtlinien im Bereich Humankapital, Sicherheitskontrollen von Produkten und Schutz von Kundendaten gehören zu den wichtigen Praktiken, die überwacht werden.
- Unternehmensführung: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass eine schlechte Unternehmensführung ein finanzielles Risiko nach sich ziehen kann. Folglich gehören zu den untersuchten Schlüsselfaktoren die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung, die Behandlung von Minderheitsaktionären und die Vergütung. Zudem wird das Verhalten der Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung, Steuern und Korruptionsbekämpfung überprüft.

Die diesem Produkt zugrunde liegenden Vermögenswerte berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

6. Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers

Der Fonds steht allen Zeichnern offen, insbesondere Anlegern, die eine Verzinsung ihrer liquiden Mittel über kurze Zeiträume und eine risikoarme Anlage anstreben.

Die Anteile dieses Fonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Darüber hinaus können die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt „US-Personen“ und/oder anderen Einrichtungen, die sich im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ im Sinne der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ befinden, angeboten oder verkauft werden.

Bei den möglichen Zeichnern handelt es sich um Institutionen (einschließlich Vereinigungen, Pensionskassen, Urlaubs- und Lohnausgleichskassen sowie aller gemeinnützigen Einrichtungen) sowie natürliche und juristische Personen. Die Ausrichtung der Anlagen entspricht den Bedürfnissen einiger Schatzmeister von Unternehmen, einiger institutioneller Kunden, die der Steuer unterliegen, und vermögender Privatpersonen.

Die empfohlene Anlagedauer beträgt mindestens einen Tag.

Der Betrag, der für eine Anlage in diesem Fonds als angemessen zu betrachten ist, hängt von der finanziellen Situation des Inhabers ab. Bei der Festlegung dieses Betrags sind sein Vermögen, sein derzeitiger und zukünftiger Finanzbedarf sowie der Grad seiner Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird ihm empfohlen, die Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

7. Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „ACC“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)

8. Häufigkeit der Ausschüttung

Da es sich um einen thesaurierenden Fonds handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

9. Merkmale der Anteile

Die EUR-Anteile lauten auf Euro. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

10. Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Börsentag (T) vor 18.00 Uhr angenommen und zentralisiert (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich) - bei BNP Paribas S.A. für die bei Euroclear einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile und - bei IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) IZNES als reine Namensanteile einzutragenden bzw. eingetragenen Anteile, wobei die Zentralisierung auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts erfolgt. Die entsprechenden Abrechnungen erfolgen am dritten Börsentag, der kein Feiertag ist und auf den Tag der Zentralisierung folgt.

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert wird täglich nach dem Kalender der Börse Euronext Paris berechnet, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Frankreich. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Aufträge werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle ausgeführt:

T	T	T: TAG DER FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTAR WERTS	T+1	MAXIMAL T+3 GESCHÄFTST AGE	MAXIMAL T+3 GESCHÄFTST AGE
Annahme der Zeichnungsaufträge vor 18.00 Uhr*	Annahme der Rücknahmeaufträge vor 18.00 Uhr*	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

* Sofern keine spezifische Frist mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (Late Trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die nach 18.00 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Zentralisierungsstelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts eingegangen.

Die Frist zwischen dem Datum der Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags und dem Datum der Abwicklung dieses Antrags durch die Verwahrstelle des Anlegers beträgt für alle Anteile 3 Werktage. Folgen ein oder mehrere Feiertage (Feiertage der Euronext oder gesetzliche Feiertage in Frankreich) in diesem Abwicklungszyklus aufeinander, wird beim letzten Feiertag in gleicher Weise verfahren. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach den Grundsätzen, die im Standpunkt Nr. 2004-07 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF in Bezug auf die Praktiken Market Timing und Late Trading niedergelegt sind. Insbesondere sorgt sie für die Einhaltung dieser ordnungsgemäßen Vorgehensweise, indem sie mit jedem gewerblichen Anleger, der unter die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) fällt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet, sodass die sensiblen Angaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios nur dazu verwendet werden, die Aufsichtspflichten zu erfüllen.

Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Carmignac Gestion, Büros: 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 18.00 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert wird bei Carmignac Gestion angezeigt und auf der Website von Carmignac Gestion veröffentlicht: <http://www.carmignac.com>.

11. Kosten und Gebühren

a) Zeichnungs- und Rücknahmegebühren des OGAW

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem Fonds zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem Fonds bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

KOSTEN UND GEBÜHREN DES ANLEGERS FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	GRUNDLAGE	SATZ
Nicht dem OGA zufließender maximaler Ausgabeaufschlag (inkl. Steuern)	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Anteil A EUR Acc: 1% Anteil Z EUR Acc: -
Dem OGA zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Nicht dem OGA zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Dem OGA zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-

b) Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem Fonds unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese erhält die Verwaltungsgesellschaft, wenn der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden dem Fonds in Rechnung gestellt;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;
- ein Teil der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren.

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Grundlage	Satz
1 und 2	Kosten für die Anlageverwaltung und externe Kosten für die administrative Verwaltung zulasten der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen	A EUR Acc: 0,75% einschl. Steuern Höchstsatz

			Z EUR Acc: 0,10% einschl. Steuern Höchstsatz
4	Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen	Maximaler Betrag für jede Transaktion	-
5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	-

Die Kosten für die Anlageverwaltung beinhalten etwaige Rückvergütungen, die an externe oder der Gruppe angehörende Unternehmen gezahlt werden, im Wesentlichen an die Anlageverwaltungsbeauftragten oder die Vertriebsintermediäre des OGAW. Diese Rückvergütungen werden in der Regel als Prozentsatz der von der Verwaltungsgesellschaft unabhängigen Anlageverwaltungs- und Verwaltungskosten berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein System eingeführt, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger eingehalten wird.

Grundsätzlich erfolgt keinerlei Vorzugsbehandlung. Die einzige Ausnahme bilden Vorzugstarife, die bestimmten Anlegern in Form einer ermäßigten Verwaltungsgebühr gewährt werden können und die aus objektiven Gründen wie der Zusage eines hohen Zeichnungsvolumens oder einer langfristigen Anlageverpflichtung durch institutionelle Anleger ausgehandelt werden können. Es ist möglich, dass diese Ermäßigungen Anlegern gewährt werden, die in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft stehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass an Intermediäre für die Vermarktung des Fonds gezahlte Rückvergütungen nicht als Vorzugsbehandlung gelten.

Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten:

- Der Autorité des Marchés Financiers geschuldete Beiträge für die Verwaltung des Fonds gemäß d) von 3° von II des Artikels L.621-5-3 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) werden dem Fonds in Rechnung gestellt.
- Außerordentliche und nicht wiederkehrende Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen oder einem Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen (z. B. ein Class-Action-Verfahren), nur wenn der Ausgang dieser Verfahren zugunsten des Fonds ausfällt und wenn die Beträge vom Fonds vereinnahmt wurden.

Einzelheiten zu diesen Kosten werden zudem im Nachhinein im Jahresbericht des OGAW offengelegt.

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren

Der Fonds ist unmittelbar Gegenpartei bei Pensionsgeschäften mit Lieferung und erhält die volle Vergütung. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Sachleistung

Carmignac Gestion erhält weder auf eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des **Fonds**.

Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausführung der Börsenorders werden die Intermediäre vom Anlageverwalter nach mehreren Kriterien ausgewählt. Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Märkten abhängen, an denen die Intermediäre ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verfügbarkeit und Proaktivität der Intermediäre, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualität der Orderbearbeitung und -ausführung sowie die Vermittlungsgebühren.

IV – Informationen zum Vertrieb

Verbreitung von Informationen über den Fonds:

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilshabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt: Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas S.A. mit der Zentralisierung von Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen für die bei Euroclear einzutragenden oder eingetragenen Anteile und IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragenden oder eingetragenen Anteile beauftragt.

Auf der Website <http://www.carmignac.com> und im Jahresbericht der Fonds, die die Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) berücksichtigen, werden Informationen darüber veröffentlicht, wie die Verwaltungsgesellschaft diesen Kriterien Rechnung trägt.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation: Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35 – Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

V – Anlageregeln

Die Anlageregeln, finanziellen Koeffizienten und geltenden Übergangsregelungen beim derzeitigen Stand der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem französischen Währungs- und Finanzgesetz und der Verordnung (EU) 2017/1131.

VI – Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko wird anhand der Methode der Verpflichtung ermittelt.

VII – Bewertungsregeln

1. Bewertungsregeln

Der Fonds hält sich an die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Rechnungslegungsvorschriften und insbesondere an den Kontenplan von OGAW.

Die Buchführungswährung ist der Euro.

Alle Wertpapiere, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt, werden zum Marktpreis ohne Kosten verbucht.

Der Nettoinventarwert des Fonds an einem bestimmten Tag „T“ wird am Folgetag „T+1“ anhand der Schlusskurse von „T“ berechnet.

Die Wertpapiere und die bedingten Forward-Finanzinstrumente im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse in die Währung der Buchführung umgerechnet.

Das Portfolio wird bei jeder Feststellung des Nettoinventarwerts und bei jeder Erstellung von Abschlüssen wie folgt bewertet:

Börsennotierte Finanzinstrumente:

Börsennotierte Finanzinstrumente werden zu ihrem Börsenkurs, einschließlich angefallener Erträge (Tagesschlusskurs) bewertet.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, sowie Wertpapiere, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, werden vom Anlageverwalter zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert bewertet.

OGA:

OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet. Liegt dieser nicht vor, werden Sie anhand des letzten geschätzten Nettoinventarwerts bewertet.

Handelbare Forderungspapiere und gleichgestellte Papiere:

Wenn eine Bewertung anhand des Marktpreises nicht möglich ist oder wenn die Marktdaten qualitativ unzureichend sind, wird das Vermögen des Geldmarktfonds mit Vorsicht anhand der Bewertung zu Modellpreisen bewertet.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren:

Pensionsgeschäfte werden zum Marktpreis bewertet.

Bedingte Forward-Finanzinstrumente:

Futures werden zum Tagesabrechnungskurs bewertet.

Die Bewertung der außerbilanziellen Posten erfolgt anhand des Nominalwerts ihres Abrechnungskurses und gegebenenfalls ihres Wechselkurses.

Zins- und Währungsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.

Außerbilanzielle Swapkontrakte entsprechen ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen der fixen Seite.

Optionen werden zum Tagesschlusskurs oder – sofern nicht verfügbar – zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Die Bewertung der außerbilanziellen Posten wird als Basiswertäquivalent in Abhängigkeit vom Delta und vom

Kurs des Basiswerts und gegebenenfalls des Wechselkurses berechnet.
Als finanzielle Garantien erhaltene Wertpapiere werden täglich zum Marktpreis bewertet.

2. Verbuchungsmethode

Die Erträge werden nach der Methode der angefallenen Erträge verbucht.

Die Transaktionskosten werden nach der Methode der Gebührenabgrenzung verbucht.

3. Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VIII. Vergütung

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft fördert ein Risikomanagement, das nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken anregt. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Interessen der Verwalter, der verwalteten OGA und der Anleger der OGA, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik wurde ausgearbeitet und umgesetzt, um den dauerhaften Erfolg und die Stabilität der Verwaltungsgesellschaft zu fördern und dabei gleichzeitig motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten.

Die Vergütungspolitik sieht ein System der strukturierten Vergütung mit einer ausreichend hohen festen Komponente und einer variablen Komponente für die Risikoträger vor, die so festgelegt ist, dass die Schaffung von langfristigem Wert belohnt wird. Ein bedeutender Prozentsatz der variablen Vergütung der Risikoträger ist zeitlich bis zu drei Jahre versetzt. Der zeitversetzte Anteil wird an die Performance der Fonds gebunden, die für die von der Gesellschaft umgesetzte Verwaltung repräsentativ sind, sodass den langfristigen Interessen der Anleger der verwalteten OGA Rechnung getragen wird. Zudem wird die variable Vergütung nur dann definitiv gezahlt, wenn dies mit der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

Die Vergütungspolitik ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden. Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden in regelmäßigen Abständen durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss geprüft und an die sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Einzelheiten zur Vergütungspolitik mit einer Erläuterung zur Berechnungsweise der Vergütung und der sonstigen Leistungen sowie Informationen über den Vergütungs- und Nominierungsausschuss stehen auf der Website <http://www.carmignac.com> zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

IX. Bewertung des Kreditrisikos

1. Gegenstand der Bewertung des Kreditrisikos

Der Anlageverwalter wendet ein Verfahren zur Bonitätsbewertung an, um sicherzustellen, dass Anlagen in Vermögenswerten mit guter Bonität getätigt werden. Dieses Bewertungsverfahren stützt sich auf die internen Arbeiten des Anlageverwalters und öffentlich zugängliche Informationen.

Diese Methoden zur Bewertung der Bonität werden mindestens einmal jährlich vom Anlageverwalter dahingehend überprüft, ob sie weiterhin geeignet sind.

Wenn der Anlageverwalter Anomalien bei den Methoden zur Bewertung der Bonität oder deren Anwendung feststellt, hat er diese umgehend zu beheben.

2. Anwendungsbereich der Bewertung des Kreditrisikos

Der Bewertungsprozess für das Kreditrisiko deckt Finanzinstitute, Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften

und supranationale Organisationen ab.

Das von den Research-Teams abgedeckte Anlageuniversum ist Gegenstand einer internen vierteljährlichen, formalen und transparenten Kommunikation.

3. Beschreibung der Beteiligten des Bewertungsprozesses

Wenn der Emittent einer Analyse durch die Research-Teams des Anlageverwalters unterzogen wird, haben diese die Aufgabe, öffentlich zugängliche Informationen zu sammeln (periodische Berichte, Finanzmitteilungen, von unabhängigen Agenturen erstellte makroökonomische Prognosen usw.) und eine erste Bewertung zu erstellen.

Die Risikoabteilung des Anlageverwalters erstellt anschließend ihre eigene Note auf der Grundlage der internen Ratings der Kreditanalysten; diese Note wird von der Risikoabteilung unabhängig erstellt und bestimmt, ob die Bonität im Sinne der MMF-Verordnung positiv ausfällt oder nicht. Darüber hinaus schlägt die Risikoabteilung dem Kreditausschuss Grenzwerte für das Exposure vor. Letzterer setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Risikoabteilung, einem Vertreter des Research und einem Vertreter der Investmentteams; den Vorsitz hat die Risikoabteilung. Der Kreditausschuss überprüft und genehmigt die Anlagegrenzen. Bei fehlender Einstimmigkeit wird die Bonitätsbewertung letztendlich von der Risikoabteilung validiert.

4. Häufigkeit der Bewertung

Die Analysten der Research- und der Risikoabteilung sind für die laufende Aktualisierung ihrer Bewertung von Emittenten ihres Portfolios sowie für die Validierung und jährliche Überprüfung der Methodik verantwortlich. Die Bewertungen werden kontinuierlich, jedoch mindestens bei der Veröffentlichung des Jahresberichts der Emittenten aktualisiert.

5. Für die Bewertung der Bonität verwendete Informationen

- Arten der verwendeten Daten

Die Analysten arbeiten ausschließlich mit öffentlich zugänglichen Daten, die vorwiegend von den Emittenten veröffentlicht werden. Finanzintermediäre (Broker oder Investmentbanken) sind eine weitere Informationsquelle. Zudem hat das Team auch Abonnements bei unabhängigen Research-Anbietern, von denen einige hochkarätige Sektorkenntnisse entwickelt haben.

- Erhalt der Prüfpfade für die verwendeten Daten

Die in schriftlichen Analysen verwendeten Quellen werden in Analyse-Memos angegeben. Alle Veröffentlichungen des Analyseteams werden in einem speziell hierfür vorgesehenen Intranet-Tool archiviert und stehen allen Fondsmanagern, dem Risikocontrolling und den betroffenen Nutzern zur Verfügung.

6. Beschreibung der Methodik

1. Evaluierung durch die Research-Teams

- Vorausschauende Analysen

Die Research-Teams decken mindestens folgende Themen ab:

- a) Marktaussichten: Es wird eine sorgfältige Analyse für jede Branche durchgeführt, die die Entwicklungsaussichten der Bonität eines großen Universums von Emittenten in den verschiedenen Portfolios abdeckt. Jede Branche wird unter Berücksichtigung ihres eigenen Konjunkturzyklus unabhängig beurteilt.
- b) Substanzwert des Emittenten: Das Research-Team erarbeitet eine Einschätzung des Substanzwerts des Emittenten auf der Grundlage von quantitativen Faktoren im Zusammenhang mit dem Emittenten und seiner Branche sowie von qualitativen Faktoren wie die Kompetenzen des Managements.

- c) Ereignisrisiko: Das Research-Team bewertet die Wahrscheinlichkeit und die mögliche Auswirkung von Ereignissen, die sich positiv, neutral oder negativ auf die Bonität auswirken könnten, über einen Zeitraum von drei Monaten.
 - d) Erwartetes Rating: Prognose für das Rating auf der Skala von S&P und auf der Basis der von anderen externen Ratingagenturen vergebenen Ratings über einen Zeitraum von 18 Monaten.
 - e) Niedrigstes Rating: Prognose für das Rating in einem sehr ungünstigen Szenario auf der Skala von S&P und auf der Basis der von anderen externen Ratingagenturen vergebenen Ratings über einen Zeitraum von 18 Monaten. Das erwartete Rating und das niedrigste Rating werden für Produkte eingeschätzt, die für die Entwicklung des Ratings empfindlich sind, und können als Risikoindikator für die Verschlechterung des Ratings betrachtet werden.
- Statische Analyse: das „Soliditäts“-Rating

Die statische Beurteilung ergänzt die vorausschauenden Analysen und wird auf Emittenten angewendet, die ein Investment-Grade-Rating haben. Das statische Rating muss mit dem Substanzwert des Emittenten kombiniert werden, um das Verständnis des Kreditrisikos zu vervollständigen, da es sich um eine vorausschauende Einschätzung handelt.

2. Beurteilung durch die Risikoabteilung

Das Risikocontrolling für Anleihen stützt sich im Wesentlichen auf die internen Ratings, die vom Kredit-Research-Team erstellt werden, aber auch auf die der Rating-Agenturen oder anderer externer Anbieter, die Abschlussanalysen zur Verfügung stellen, um schließlich anhand einer eigenen Tabelle der Risikoabteilung eine Zusammenfassung der Ratings zu erstellen.

Eine einzige Rating-Skala für alle Emittenten (Banken, Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften, Behörden, supranationale Organisationen usw.), die 5 Rating-Kategorien enthält, ermöglicht eine Hierarchisierung dieser Emittenten ungeachtet ihrer Rechtsform, ihrer Tätigkeit, ihrer Größe und ihres Standorts. Denn alle Emittenten, die dasselbe interne Rating haben, weisen dasselbe Ausfallrisiko auf. Für eine Anlage sind nur Emittenten der ersten vier Kategorien zulässig.

3. Kalibrierung der Anleihengrenzen

- Zulässiges Anleiheuniversum

Das Universum von zulässigen Emittenten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 wird regelmäßig im Anleihenausschuss überprüft, um sicherzustellen, dass die Auswahlkriterien eingehalten werden.

- Obergrenze des angelegten Vermögens

Um den Gesamtbetrag festzulegen, der in einen Emittenten vom Typ Bank oder Unternehmen investiert wird, werden Obergrenzen für das angelegte Vermögen festgelegt, deren Ziel es ist, das Ausmaß des Exposures gegenüber einem Emittenten oder seinen Einfluss im Hinblick auf seine finanzielle Solidität und seine Rückzahlungsfähigkeit strukturell zu begrenzen und auf Ebene der Liquidität die Fähigkeit zu erhalten, Marktumkehrungen aktiv zu verwalten, sodass es für den Fall, dass große Anteile veräußert werden müssen, nicht zu einer anormalen Abweichung der Handelspreise kommt.

In diesem Zusammenhang wird je nach Bilanzstruktur und/oder dem Maß an verfügbaren Finanzinformationen ein maximales Genehmigungsniveau bevorzugt, das vom Eigenkapital des Emittenten oder der Unternehmensgruppe abgeleitet und mit dem Rating des untersuchten Emittenten abgeglichen wird, oder ein durch den Verschuldungsgrad und auf der Basis der von ein und demselben Emittenten auf dem Markt platzierten Emission(en) nach oben begrenztes Genehmigungsniveau.

- Erteilung von Genehmigungen

Der Risikoausschuss für Anleihen ist das Gremium, dessen Aufgabe es ist, vorliegende oder vorgeschlagene Genehmigungen zu bestätigen, Grenzen für Emittenten zu ändern oder zu streichen (Verschlechterungen der internen Ratings unter die Schwelle der Zulässigkeit usw.) und Informationen über alle kritischen Dossiers zu verbreiten (Verschlechterungen interner oder externer Ratings, Gerüchte auf dem Markt usw.).

Den Vorsitz des Ausschusses, der regelmäßig (mindestens vierteljährlich) oder zu außerordentlichen Anlässen tagt, hat die Risikoabteilung. Teilnehmer des Ausschusses für die Überwachung von Kreditrisiken sind das Kredit-Research, das Investmentteam und die Risikoabteilung.

Außerhalb der Sitzungen des Risikoausschusses für Anleihen kann die Risikoabteilung auf Antrag Genehmigungen aussprechen, wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Diese Genehmigungen werden anschließend dem Risikoausschuss für Anleihen vorgelegt und von ihm geprüft.

- Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte

Das Risikocontrolling für Anleihen vergewissert sich, dass die Geldmarktfonds die pro Emittent festgelegten Grenzwerte einhalten, und befragt das Investmentteam zu jeder Überschreitung, um zu überprüfen, ob die Überschreitung begründet ist, und um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Carmignac Court Terme Unternehmenskennung (LEI-Code): 969500GBDAX5I1RMT89

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale (E/S) beworben , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Merkmale, indem die zugrunde liegenden Investitionen durch die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungskriterien (ESG-Kriterien) mittels einer firmeneigenen ESG-Methode bewertet werden und Investitionen in Emittenten erfolgen, die gute Umwelt-, soziale und Unternehmensführungspraktiken nachweisen.

- Emittierende Unternehmen

Die Anlagestrategie besteht in der Auswahl der emittierenden Unternehmen, die die besten ESG-Praktiken innerhalb ihres Sektors anwenden, über ein sogenanntes Positiv-Screening auf der Grundlage des „Selektivitätsprinzips“. Dies beinhaltet die Bewertung der ESG-Leistung eines Emittenten im Verhältnis zu einer Kombination von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Diese umfassen u. a.:

- Auf Umweltebene: Klimaerwärmung und Bekämpfung des Ausstoßes von Treibhausgasen, Energieeffizienz, Einsparung natürlicher Ressourcen, CO₂-Emissionen und Energieintensität
- Auf sozialer Ebene: Umgang mit Beschäftigung und Restrukturierungen, Arbeitsunfälle, Ausbildungspolitik, Vergütungen, Personalfuktuation und PISA-Ergebnis (Programm zur internationalen Schülerbewertung)
- Auf Ebene der Unternehmensführung: Unabhängigkeit des Verwaltungsrats gegenüber der Generaldirektion, Wahrung der Rechte von Minderheitsaktionären, Trennung der Leitungs- und Kontrollfunktionen, Bekämpfung von Korruption, Wahrung der Pressefreiheit

Ein sogenanntes Negativ-Screening unter Anwendung von Ausschlusskriterien für Emittenten, die gegen internationale Normen und Konventionen verstoßen oder die gemäß der Definition in der Politik für verantwortungsvolle Unternehmensführung (responsible business conduct; „RBC-Politik“) in sensiblen Sektoren tätig sind.

- Staatliche Emittenten

Die Anlagestrategie besteht in der Auswahl der staatlichen Emittenten entsprechend ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Staatsführung. Die ESG-Leistung jedes Landes wird mittels einer firmeneigenen ESG-Methode bewertet, die auf die Bewertung der von den Regierungen geleisteten Anstrengungen zur Erzeugung und zum Erhalt von Vermögenswerten, Waren und Dienstleistungen mit hohen ESG-Werten unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang werden die Länder in Bezug auf eine Kombination von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet. Diese umfassen u. a.:

- Umwelt: Klimaschutz, Biodiversität, Energieeffizienz, natürliche Ressourcen, Umweltverschmutzung
- Soziales: Lebensbedingungen, wirtschaftliche Ungleichheit, Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsinfrastruktur, Humankapital
- Staatsführung: Unternehmensrechte, Korruption, demokratisches Leben, politische Stabilität, Sicherheit

Der Schwerpunkt der Strategie für nachhaltige Entwicklung von BNP Paribas Asset Management (mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft) liegt auf der Bekämpfung des Klimawandels. Angesichts der Bedeutung der staatlichen Emittenten für die Bekämpfung des Klimawandels beinhaltet die interne ESG-Methode für Staaten daher eine zusätzliche Ratingkomponente, die den Beitrag des Landes zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele gemäß dem Übereinkommen von Paris widerspiegelt. Diese zusätzliche Ratingkomponente bezieht sich auf die Verpflichtung der Länder, zukünftige Ziele zu erreichen, und berücksichtigt ihre jeweilige aktuelle Politik und ihr zukünftiges physisches Klimarisiko. Sie umfasst sowohl die Temperatúrausrichtungsmethode zur Ermittlung der Beiträge der einzelnen Länder zum Klimawandel als auch eine Bewertung der Gesetzgebung und der Politik zum Umgang mit dem Klimawandel.

Die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft wendet zudem das Rahmenwerk der BNP Paribas-Gruppe für sensible Länder an, das Restriktionen für bestimmte Länder und/oder Tätigkeiten vorsieht, die als besonders gefährdet durch Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten.

Die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft ist darüber hinaus bestrebt, bessere Praktiken zu fördern, indem eine aktive Mitwirkungspolitik in den Unternehmen zur Förderung verantwortungsbewusster Praktiken (individuelles und kollektives Engagement in den Unternehmen, Abstimmungspolitik auf Hauptversammlungen) verfolgt wird.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen:

- Der Prozentsatz des Portfolios des Finanzprodukts, der die RBC-Politik einhält
- Der Prozentsatz des Portfolios des Finanzprodukts (ohne ergänzend gehaltene Barmittel), der durch die ESG-Analyse auf Grundlage der unternehmenseigenen ESG-Methode abgedeckt wird
- Der Prozentsatz, um den das Anlageuniversum des Finanzprodukts aufgrund des Ausschlusses von Titeln, die ein schwaches ESG-Rating aufweisen, und/oder aufgrund von Sektorausschlüssen in Einklang mit der RBC-Politik reduziert wird
- Das durchschnittliche gewichtete ESG-Rating des Portfolios des Finanzprodukts gegenüber dem durchschnittlichen gewichteten Rating des Referenz-Anlageuniversums
- Der Prozentsatz des Portfolios des Finanzprodukts, der in „nachhaltige Investitionen“ gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung investiert ist

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit den mit dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen sollen Unternehmen finanziert werden, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihre nachhaltigen Praktiken zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen. Die firmeneigene Methode berücksichtigt in ihrer Definition der nachhaltigen Investitionen verschiedene Kriterien, die als wesentliche Komponenten für die Einstufung eines Unternehmens als „nachhaltig“ gelten. Diese Kriterien ergänzen einander. In der Praxis muss ein Emittent mindestens eines der nachfolgend beschriebenen Kriterien erfüllen, damit davon ausgegangen wird, dass er zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt:

1. Ein Unternehmen, dessen Wirtschaftstätigkeit auf die Ziele gemäß der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet ist
2. Ein Unternehmen, dessen Wirtschaftstätigkeit zu einem oder mehreren Zielen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beiträgt
3. Ein Unternehmen, das in einem Sektor mit hohen THG-Emissionen tätig ist und das sein Geschäftsmodell weiterentwickelt, um zur Einhaltung des Ziels der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf weniger als 1,5 °C beizutragen
4. Ein Unternehmen, das im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen seines Sektors und seiner Region „Best-in-Class“-Praktiken im Umwelt- oder sozialen Bereich anwendet.

Grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen, die ausgegeben werden, um spezifische ökologische und/oder soziale Projekte zu unterstützen, gelten ebenfalls als nachhaltige Investitionen, sofern diese Schuldtitel im Anschluss an eine Bewertung des Emittenten und des zugrunde liegenden Projekts auf der Grundlage einer firmeneigenen Bewertungsmethode für grüne/soziale/nachhaltige Anleihen eine „POSITIVE“ oder „NEUTRALE“ Anlageempfehlung des Sustainability Center erhalten.

Als nachhaltige Investitionen eingestufte Unternehmen dürfen anderen ökologischen oder sozialen Zielen nicht erheblich schaden (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) und müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

anwenden. BNP Paribas Asset Management (BNPP AM) stützt sich bei der Bewertung aller Unternehmen in Bezug auf diese Auflagen auf seine interne Methode.

Weitere Informationen über die interne Methode sind auf der Website der mit der Anlageverwaltung beauftragten Gesellschaft abrufbar: <https://www.bnpparibas-am.com/sustainability-documents/>

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, dürfen einem ökologischen oder sozialen Ziel nicht erheblich schaden (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter Berücksichtigung der in der Offenlegungsverordnung definierten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen zu analysieren und nicht in Emittenten zu investieren, die die auf den Leitsätzen der OECD und der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte beruhenden Standards nicht einhalten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Während des gesamten Anlageprozesses stellt die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft sicher, dass das Finanzprodukt die für seine Anlagestrategie relevanten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen bei der Auswahl der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts berücksichtigt. In diesem Zusammenhang stützt sich der gesamte Anlageprozess auf die in der „Sustainability“-Gesamtstrategie (GSS) von BNP Paribas Asset Management festgelegten Säulen für nachhaltige Investitionen: RBC-Politik, ESG-Integration, Abstimmungs-, Dialog- und Mitwirkungspolitik, zukunftsweisende Vision: die „3E“ (Energy transition, Environmental sustainability, Equality & inclusive growth – Energiewende, Umweltschutz, Gleichheit und integratives Wachstum).

Die RBC-Politik schafft einen gemeinsamen Rahmen für alle Investitionen und Wirtschaftstätigkeiten und hilft festzustellen, welche Sektoren und Verhaltensweisen ein hohes Risiko für nachteilige Auswirkungen aufweisen, die internationalen Normen zuwiderlaufen. Im Rahmen der RBC-Politik stellen die Sektorpolitiken einen maßgeschneiderten Ansatz für die Erkennung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen je nach Art der Wirtschaftstätigkeit und, in vielen Fällen, der Region, in der sie stattfindet, dar.

Die Regeln für die ESG-Integration umfassen eine Reihe von Verpflichtungen, die wichtig sind, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzumildern und den internen ESG-Integrationsprozess zu steuern. Die firmeneigene ESG-Ratingmethode umfasst die Bewertung einer gewissen Anzahl von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die von den Unternehmen, in die wir investieren, hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Bewertung kann je nach der Schwere und Bedeutung der festgestellten nachteiligen Auswirkungen Folgen für die Bewertungsmodelle und den Portfolioaufbau haben.

Folglich berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrem gesamten Anlageprozess, indem sie sich auf die firmeneigenen ESG-Ratings stützt und ein Portfolio mit einem im Vergleich zum Referenz-Anlageuniversum verbesserten ESG-Profil aufbaut.

Im Rahmen ihrer zukunftsweisenden Vision legt die Verwaltungsgesellschaft eine Reihe von Zielen und Performanceindikatoren fest, anhand derer gemessen werden kann, inwieweit das Research, die Portfolios und die Verpflichtungen auf drei erkannte Schlüsselthemen, die „3E“ (Energy transition, Environmental sustainability, Equality & inclusive growth – Energiewende, Umweltschutz, Gleichheit und integratives Wachstum), ausgerichtet sind, um so alle Anlageprozesse zu unterstützen.

Außerdem stellt das für die Mitwirkungspolitik (Stewardship) zuständige Team durch kontinuierliches Research, die Zusammenarbeit mit anderen Anlegern und den Dialog mit NGOs und anderen Sachverständigen regelmäßig die nachteiligen Auswirkungen fest.

In diesem Zusammenhang werden folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verwendet:

Verbindliche Indikatoren für Unternehmen:

1. Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)
2. CO₂-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Exposure in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Exposure in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Freiwillige Indikatoren für Unternehmen:

Umweltindikatoren

4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Senkung der CO₂-Emissionen

Soziale Indikatoren

4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten
9. Fehlende Menschenrechtspolitik

Verbindliche Indikatoren für staatliche Vermögenswerte:

15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die SFDR-Erklärung von BNPP AM mit dem Titel „Sustainability Risk Integration and PAI Considerations“ enthält ausführliche Angaben über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

<https://docfinder.bnpparibas-am.com/api/files/874ADAE2-3EE7-4AD4-B0ED-84FC06E090BF>

Außerdem enthält der Jahresbericht des Finanzprodukts Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresverlauf berücksichtigt wurden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen werden regelmäßig analysiert, um die Emittenten zu ermitteln, die gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und die Internationale Charta der Menschenrechte verstoßen. Diese Bewertung wird im Sustainability Center von BNPP AM auf der Grundlage einer internen Analyse und von Informationen, die von externen Sachverständigen stammen, sowie in Abstimmung mit dem RBC-Team der BNP Paribas-Gruppe durchgeführt. Im Fall schwerer und wiederholter Verstöße gegen diese Grundsätze werden die betreffenden Emittenten auf eine „Ausschlussliste“ gesetzt und kommen nicht mehr für Investitionen infrage. Bestehende Positionen müssen unter Einhaltung eines internen Verfahrens aus dem Portfolio entfernt werden. Wird angenommen, dass ein Emittent gegen einen dieser Grundsätze verstoßen könnte, wird er gegebenenfalls auf eine „Beobachtungsliste“ gesetzt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es sich in seinem gesamten Anlageprozess auf die Säulen für verantwortungsbewusste Investitionen stützt, die in der GSS festgelegt sind. Für diese Säulen gelten unternehmensweite Richtlinien, in denen die Kriterien zur Feststellung, Prüfung und Priorisierung sowie zur Steuerung oder Abmilderung der von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt sind.

Die RBC-Politik schafft einen gemeinsamen Rahmen für alle Investitionen und Wirtschaftstätigkeiten und hilft festzustellen, welche Sektoren und Verhaltensweisen ein hohes Risiko für nachteilige Auswirkungen aufweisen, die internationalen Normen zuwiderlaufen. Im Rahmen der RBC-Politik stellen die Sektorpolitiken einen maßgeschneiderten Ansatz für die Erkennung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen je nach Art der Wirtschaftstätigkeit und, in vielen Fällen, der Region, in der sie stattfindet, dar.

Die Regeln für die ESG-Integration umfassen eine Reihe von Verpflichtungen, die wichtig sind, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzumildern und den internen ESG-Integrationsprozess zu steuern. Die firmeneigene ESG-Ratingmethode umfasst die Bewertung einer gewissen Anzahl von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die von Unternehmen, in die wir investieren, hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Bewertung kann je nach der Schwere und Bedeutung der festgestellten nachteiligen Auswirkungen Folgen für die Bewertungsmodelle und den Portfolioaufbau haben.

Folglich berücksichtigt die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrem gesamten Anlageprozess, indem sie sich auf die firmeneigenen ESG-Ratings stützt und ein Portfolio mit einem im Vergleich zum Referenz-Anlageuniversum verbesserten ESG-Profil aufbaut.

Im Rahmen ihrer zukunftsweisenden Vision legt die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft eine Reihe von Zielen und Performanceindikatoren fest, anhand derer gemessen werden kann, inwieweit das Research, die Portfolios und die Verpflichtungen auf drei erkannte Schlüsselthemen, die „3E“ (Energy transition, Environmental sustainability, Equality & inclusive growth – Energiewende, Umweltschutz, Gleichheit und integratives Wachstum), ausgerichtet sind, um so alle Anlageprozesse zu unterstützen.

Außerdem stellt das für die Mitwirkungspolitik (Stewardship) zuständige Team durch kontinuierliches Research, die Zusammenarbeit mit anderen Anlegern und den Dialog mit NGOs und anderen Sachverständigen regelmäßig die nachteiligen Auswirkungen fest.

Die Maßnahmen zur Steuerung oder Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richten sich nach der Schwere und der Bedeutung dieser Auswirkungen. Diese Maßnahmen stützen sich auf die RBC-Politik, die Regeln für die ESG-Integration und die Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik, die Folgendes vorsehen:

- Ausschluss von Emittenten, die gegen internationale Normen und Konventionen verstoßen, sowie von Emittenten, die an Tätigkeiten beteiligt sind, die unzumutbare Risiken für Gesellschaft und/oder Umwelt beinhalten
- Dialog mit den Emittenten, um die Verbesserung ihrer Praktiken im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung anzuregen und so die potenziellen nachteiligen Auswirkungen abzumildern

- Beteiligung an Abstimmungen auf Hauptversammlungen der Portfoliounternehmen, um Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern und Fortschritte im Hinblick auf ökologische und soziale Fragen zu erzielen
- Sicherstellung der Vorliegens einschlägiger ESG-Studien für alle im Portfolio enthaltenen Titel
- Verwaltung der Portfolios mit der Maßgabe, dass sie ein besseres ESG-Gesamtrating aufweisen als der Index oder das Referenz-Anlageuniversum

Auf der Grundlage des beschriebenen Ansatzes und in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Vermögenswerten berücksichtigt und steuert das Finanzprodukt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Verbindliche Indikatoren für Unternehmen:

1. Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)
2. CO₂-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Exposure in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Exposure in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Freiwillige Indikatoren für Unternehmen:

Umweltindikatoren

4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Senkung der CO₂-Emissionen

Soziale Indikatoren

4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten
9. Fehlende Menschenrechtspolitik

Verbindliche Indikatoren für staatliche Vermögenswerte:

15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die SFDR-Erklärung von BNPP AM mit dem Titel „Sustainability Risk Integration and PAI Considerations“ enthält ausführliche Angaben über den Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. <https://docfinder.bnpparibas-am.com/api/files/874ADAE2-3EE7-4AD4-B0ED-84FC06E090BF>

Außerdem enthält der Jahresbericht des Finanzprodukts Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresverlauf berücksichtigt wurden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageziel: Das Anlageziel des FCP, der als kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV) klassifiziert ist, besteht darin, über einen Mindestanlagezeitraum von einem Monat die gleiche Wertentwicklung wie der Referenzindex für den Geldmarkt der Eurozone, der €STR kapitalisiert, nach Berücksichtigung der laufenden Kosten zu erzielen, indem er gemäß der Analyse der mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft in Titel investiert, die Kriterien für eine gute Unternehmensführung und/oder eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen. Im Falle äußerst niedriger Geldmarktzinsen reicht die vom FCP erwirtschaftete Rendite unter Umständen nicht zur Deckung der Verwaltungsgebühren aus, was zu einer strukturellen Verringerung des Nettoinventarwerts des FCP führt. Die Anlagepolitik des FCP basiert auf einer aktiven Verwaltung. Sein Referenzindex dient ausschließlich zu Vergleichszwecken. Der Fondsmanager kann somit unter Einhaltung der Anlagestrategie und -beschränkungen frei wählen, welche Titel das Portfolio bilden.

Wesentliche Merkmale des FCP: Der Anlageprozess gliedert sich in vier Phasen: makroökonomische Analyse und Marktprognosen, taktische Vermögensallokation nach Art des Finanzinstruments, Sektor- und Emittentenauswahl sowie Titelauswahl und Positionierung auf der Renditekurve. Der FCP setzt sich aus Direktanlagen und Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) zusammen, die anhand eines Bewertungsmodells ausgewählt werden, das quantitative und qualitative Analysen kombiniert. Er verfolgt eine SRI-Strategie über Direktanlagen, die darin besteht, bei der Auswahl und Bewertung von Wertpapieren nicht-finanzbezogene Kriterien einzubeziehen, die die Bereiche Umwelt (Environment, E), Soziales (Social, S) und Unternehmensführung (Governance, G) abdecken. Diese Kriterien werden durch das nicht-finanzbezogene Research der mit der Anlageverwaltung beauftragten Gesellschaft definiert, das vor der Finanzanalyse erfolgt. Die SRI-Strategie des FCP basiert auf einem sogenannten „Best-in-Class“-Ansatz, der das Ziel verfolgt, anhand der festgelegten ESG-Kriterien in ihrem Sektor führende Emittenten (bei Unternehmen) oder Emittenten nach geografischen Regionen (bei Staaten) auszuwählen. Diese Analyse wird an die wesentlichen, für jede Kategorie von Emittenten spezifischen Herausforderungen angepasst. Im Rahmen seiner Anlagestrategie investiert der FCP mindestens 90% seines Nettovermögens (ohne ergänzende Barmittel (Sichtkonto)) in Wertpapiere und OGA, die auf ihre ESG-Kriterien hin analysiert wurden. Er verfolgt einen selektiven Ansatz, der zu einer Verkleinerung um mindestens 20% des nicht-finanziellen Anlageuniversums führt, das gemäß Definition aus auf Euro lautenden kurzlaufenden Unternehmensanleihen besteht.

- a) **Direktanlagen:** Die für die Analyse der ausgewählten Emittenten berücksichtigten Kriterien halten die folgenden ESG-Standards ein: Einhaltung der Sektorrichtlinien zu umstrittenen Tätigkeiten, Ausschluss von Emittenten, die wiederholt mindestens einem der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und/oder den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen zuwiderhandeln, Ausschluss von Emittenten, deren Umsatz zu mehr als 10% aus umstrittenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Alkohol, Tabak, Waffen, Glücksspiel oder Pornographie besteht und Ausschluss von Emittenten, die in ihrem jeweiligen Wirtschaftszweig die schwächsten ESG-Praktiken aufweisen. Das spezialisierte ESG-Analystenteam bewertet sowohl die emittierenden Unternehmen als auch die Staaten gemäß den ESG-Kriterien, die von der mit der Anlageverwaltung beauftragten Gesellschaft festgelegt wurden. Dabei bezieht sich das Team beispielsweise im Umweltbereich auf die Energieeffizienz, im sozialen Bereich auf das Diversitätsmanagement und im Bereich der Unternehmensführung auf die Korruptionsbekämpfung.
- b) **Indirekte Anlagen über OGA:** Bei der Auswahl der OGA wendet das Investmentteam ESG-Filter oder einen Best-in-class-Ansatz an, der darauf abzielt, in die Unternehmen zu investieren, die die besten ESG-Praktiken innerhalb ihres Sektors aufweisen.
- c) **Wichtigste methodische Einschränkungen der nicht-finanzbezogenen Strategie:** Einige im Portfolio gehaltene Unternehmen können verbesserungsfähige ESG-Praktiken aufweisen und/oder gegenüber bestimmten Sektoren exponiert sein, in denen weiterhin bedeutende Probleme im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bestehen. Im Hinblick auf das Zinsrisiko ist die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Average

Maturity, WAM) des Portfolios auf 60 Tage begrenzt. Im Hinblick auf das Kreditrisiko ist die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL) des Portfolios auf 120 Tage begrenzt. Keines der Wertpapiere hat eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, wobei die Frist bis zur nächsten Neufestlegung des Zinssatzes maximal 397 Tage betragen darf. Der FCP kann mehr als 5% und bis zu 100% seines Vermögens (20% für Emittenten der Schwellenländer) in verschiedene Geldmarktinstrumente investieren, die einzeln oder gemeinsam von Emittenten begeben oder garantiert werden, die im Rahmen der Abweichung in Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen sind.

Der FCP kann 100% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, wie u. a. handelbare Forderungspapiere oder Anleihen, investieren, die auf Euro und/oder Währungen (wobei in diesem Fall eine systematische Währungsabsicherung über Derivaten eingerichtet wird) lauten, die von öffentlichen, privaten oder supranationalen Emittenten aller Länder begeben werden. Der FCP darf bis zu 20% eines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die von Unternehmen emittiert werden, die ihren Geschäftssitz in einem Schwellenland haben.

Das Portfolio ist in hochwertigen Titeln angelegt. Die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft stellt mittels einem internen Bewertungsprozess der Kreditqualität sicher, dass die Geldmarktinstrumente, in die der FCP investiert, von hoher Qualität sind. Die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft wendet bei der Auswahl der Titel des FCP interne Bewertungsmethoden an und greift nicht ausschließlich oder systematisch auf die Ratings von Ratingagenturen zurück. Die Nutzung externer Ratings bildet lediglich einen Teil der Gesamtbewertung der Kreditqualität einer Emission oder eines Emittenten, auf die sich die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft stützt, um zu eigenen Überzeugungen bei der Titelauswahl zu gelangen. Bis zu 100% des Nettovermögens können in Unternehmensanleihen investiert werden.

Der Manager kann in Derivate investieren, die auf französischen und/oder ausländischen geregelten Terminmärkten und/oder außerbörslich gehandelt werden, um das Portfolio gegen Zins- und/oder Wechselkursrisiken abzusichern. Auf Fremdwährungen lautende Titel werden systematisch über Derivate abgesichert. In Frankreich oder einem der Länder der Eurozone ansässige Anleger gehen kein Wechselkursrisiko ein.

Die Elemente der Anlagestrategie, mit denen die von diesem Finanzprodukt beworbenen und unten beschriebenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, werden systematisch in den gesamten Anlageprozess integriert.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Gemäß der RBC-Politik muss das Finanzprodukt Unternehmen, die aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, der Umwelt und Korruption Gegenstand von Kontroversen sind, und Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), ausschließen. Denn von diesen Unternehmen wird angenommen, dass sie gegen internationale Standards verstoßen oder dass sie inakzeptable gesellschaftliche und/oder ökologische Schäden verursachen. Ausführlichere Angaben über die RBC-Politik und insbesondere die Kriterien für Sektorausschlüsse sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar: Sustainability documents – BNPP AM Corporate English (<https://www.bnpparibas-am.com/sustainability-documents/>)
- Das Finanzprodukt integriert systematisch die einschlägigen ESG-Faktoren in seine Anlageanalyse- und Entscheidungsprozesse.
- Die ESG-Analyse auf Grundlage der firmeneigenen ESG-Methode muss mindestens 90% der Vermögenswerte des Finanzprodukts (ausgenommen ergänzend gehaltene Barmittel) abdecken.

- Das Anlageuniversum des Finanzprodukts wird aufgrund des Ausschlusses von Titeln, die ein schwaches ESG-Rating aufweisen, und/oder aufgrund von Sektorausschlüssen im Einklang mit der RBC-Politik um mindestens 20% reduziert.
- Das durchschnittliche gewichtete ESG-Rating des Portfolios des Finanzprodukts muss höher als das durchschnittliche gewichtete Rating seines Anlageuniversums sein.
- Das Finanzprodukt investiert mindestens 15% seines Vermögens in „nachhaltige Investitionen“ gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Die Kriterien, anhand derer eine Investition als „nachhaltige Investition“ bezeichnet werden kann, sind unten in der Frage „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ aufgeführt. Die quantitativen und qualitativen Schwellenwerte sind in der Methodik angegeben, die auf der Website der mit der Anlageverwaltung beauftragten Gesellschaft verfügbar ist.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Das Anlageuniversum des Finanzprodukts wird aufgrund des Ausschlusses von Titeln, die ein schwaches ESG-Rating aufweisen, und/oder aufgrund von Sektorausschlüssen im Einklang mit der RBC-Politik um mindestens 20% reduziert.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Portfoliounternehmen bewertet?***

Die ESG-Ratingmethode für die Bewertung der Unternehmensführung stützt sich auf eine Reihe von standardisierten Schlüsselindikatoren zur Feststellung der Leistung für alle Sektoren sowie auf ergänzende sektorspezifische Indikatoren.

Die Indikatoren für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften u. a. Folgendes:

- die Trennung der Befugnisse (z. B. des Vorsitzenden und des Managing Directors)
- die Diversität im Verwaltungsrat
- die Vergütung der Unternehmensleitung (Vergütungspolitik)
- die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats und die Unabhängigkeit der wichtigsten Ausschüsse
- die Verantwortung des Verwaltungsratsmitglieder
- die Finanzkompetenz des Prüfungsausschusses
- die Einhaltung der Aktionärsrechte und das Fehlen von Abwehrmaßnahmen gegen Übernahmeveruche
- die Existenz geeigneter Richtlinien (in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Whistleblowing)
- die Steuertransparenz
- die Bewertung früherer Ereignisse im Bereich der Unternehmensführung

Die ESG-Analyse geht darüber hinaus und bewertet aus einer stärker qualitativen Perspektive, wie sich die Informationen unseres ESG-Modells in der Kultur und den Tätigkeiten der Portfoliounternehmen widerspiegeln.

In bestimmten Fällen nehmen die ESG-Analysten an Due-Diligence-Sitzungen (Dialogen) teil, um mehr über den Ansatz der Unternehmen im Bereich der Unternehmensführung zu erfahren.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

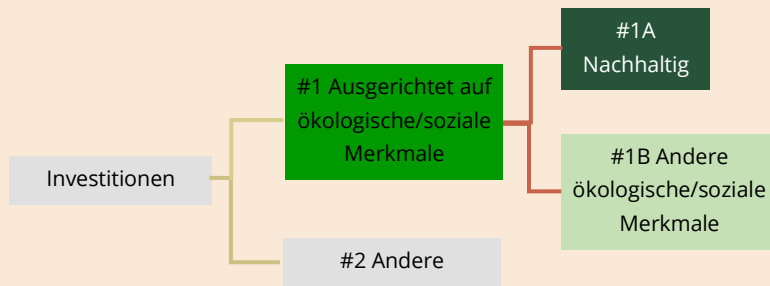


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Investitionen, die zur Erfüllung der von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien unter Berücksichtigung der verbindlichen Elemente seiner Anlagestrategie dienen, entsprechen dem Anteil der Vermögenswerte mit einem positiven ESG-Rating in Verbindung mit einem positiven E-Rating oder einem positiven S-Rating und dem Anteil der Vermögenswerte, die gemäß der internen ESG-Methode von BNPP AM als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erfüllung der von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien dienen, muss mindestens 50% betragen. Der angegebene Prozentsatz ist nur eine Mindestverpflichtung und der tatsächliche Prozentsatz der Investitionen des Finanzprodukts, die die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht haben, wird im Jahresbericht angegeben. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt 15%.

Die übrigen Investitionen können Folgendes umfassen:

- Den Anteil an Vermögenswerten, der nicht die von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Standards erreicht, d. h. die Vermögenswerte, die kein positives ESG-Rating in Verbindung mit einem positiven E- oder S-Rating haben, und die Vermögenswerte, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft sind. Diese Vermögenswerte werden zu Investitionszwecken genutzt. Oder
- Instrumente, die vor allem für Liquiditätszwecke, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung eingesetzt werden, wie z. B. Barmittel, Einlagen und Derivate.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass diese Investitionen erfolgen, während das ESG-Profil des Finanzprodukts weiter verbessert wird. Außerdem werden diese Investitionen im Einklang mit unseren internen Prozessen und unter Einhaltung der folgenden ökologischen oder sozialen Mindeststandards durchgeführt:

- Risikomanagementpolitik. Die Risikomanagementpolitik umfasst die Verfahren, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft das Markt-, Liquiditäts-,

Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiko jedes von ihr verwalteten Finanzprodukts bewerten kann.

- RBC-Politik. Gemäß der RBC-Politik werden gegebenenfalls Unternehmen, die aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, der Umwelt und Korruption Gegenstand von Kontroversen sind, und Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), ausgeschlossen. Denn von diesen Unternehmen wird angenommen, dass sie gegen internationale Standards verstoßen oder dass sie inakzeptable gesellschaftliche und/oder ökologische Schäden verursachen.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivative Finanzinstrumente können gegebenenfalls zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht verwendet, um die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht relevant.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

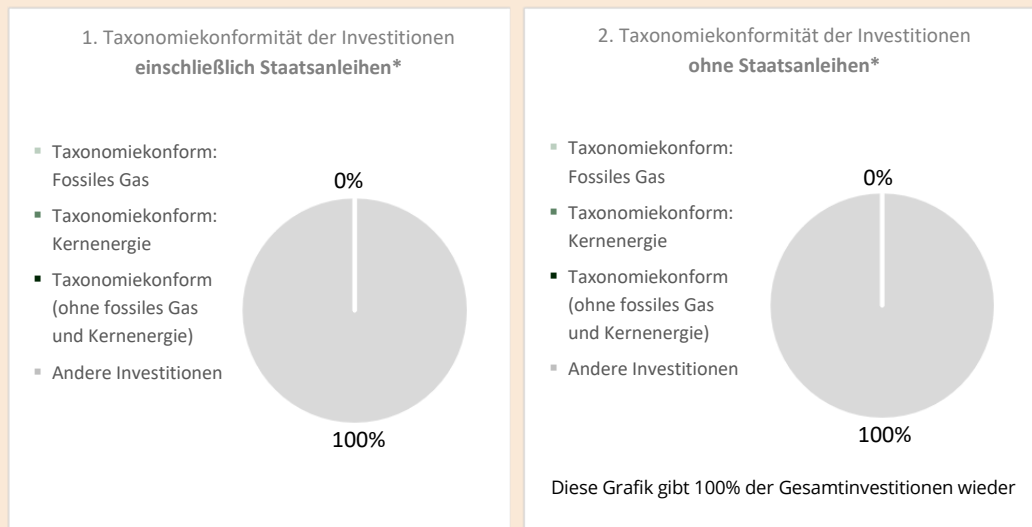
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht relevant.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Dieser Mindestanteil ist bewusst niedrig, denn die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft beabsichtigt nicht, das Finanzprodukt daran zu hindern, im Rahmen seiner Anlagestrategie in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten zu investieren.

Daher verbessert die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft zurzeit ihre Datenerhebungssysteme zur Bestimmung der EU-Taxonomiekonformität, um die Exaktheit und die Angemessenheit der aufgrund der EU-Taxonomieverordnung veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen zu gewährleisten. Bis dieser Vorgang abgeschlossen ist, investiert das Finanzprodukt in nachhaltige Anlagen, deren ökologisches Ziel nicht mit der EU-Taxonomieverordnung konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Sozial nachhaltige Investitionen müssen mindestens 1% des Finanzprodukts darstellen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Investitionen können Folgendes umfassen:

- Den Anteil an Vermögenswerten, der nicht die von der mit der Anlageverwaltung beauftragten Gesellschaft aufgestellten Standards erreicht, d. h. die Vermögenswerte, die kein positives ESG-Rating in Verbindung mit einem E- oder S-Rating haben, und die Vermögenswerte, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft sind. Diese Vermögenswerte werden zu Investitionszwecken genutzt; oder
- Instrumente, die vor allem für Liquiditätszwecke, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung eingesetzt werden, wie z. B. Barmittel, Einlagen und Derivate.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass diese Investitionen erfolgen, während das ESG-Profil des Finanzprodukts weiter verbessert wird. Außerdem werden diese Investitionen gegebenenfalls im Einklang mit unseren internen Prozessen und unter Einhaltung der folgenden ökologischen oder sozialen Mindeststandards durchgeführt:

- Risikomanagementpolitik. Die Risikomanagementpolitik umfasst die Verfahren, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft das Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiko jedes von ihr verwalteten Finanzprodukts bewerten kann.
- RBC-Politik. Gemäß der RBC-Politik werden gegebenenfalls Unternehmen, die aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, der Umwelt und Korruption Gegenstand von Kontroversen sind, und Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), ausgeschlossen. Denn von diesen Unternehmen wird angenommen, dass sie gegen internationale Standards verstoßen oder dass sie inakzeptable gesellschaftliche und/oder ökologische Schäden verursachen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht relevant.

● ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht relevant.

● ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht relevant.

● ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Für weitere Informationen zu dem Produkt wählen Sie auf der Website www.carmignac.com das Land aus und gehen in den Bereich „Nachhaltigkeitsinformationen“ dieses Produkts.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vertragsbedingungen des Fonds Commun de Placement

CARMIGNAC COURT TERME

Abschnitt 1: Anteile und Vermögen

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilkategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Die einzelnen Anteilkategorien können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
- unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beinhalten,
- einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.
- ausgestattet sein mit einer (vollständigen oder teilweisen) systematischen Risikoabsicherung, wie im Verkaufsprospekt definiert. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, mit denen sich die Auswirkungen von Devisentransaktionen auf andere Anteilkategorien des Fonds minimieren lassen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Aufteilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilsinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. Übersteigt das Vermögen während dreißig Tagen diesen Betrag nicht, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den betreffenden OGA zu liquidieren oder um eine der in Artikel 422-17 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht AMF (Umwandlung von OGA) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilsinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Zeichnungsgebühren erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt

festgelegt sind.

Die Anteile von FCPs können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Finanzinstrumenten ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt ab dem Tag der Hinterlegung der Wertpapiere über eine Frist von sieben Tagen, um ihren diesbezüglichen Beschluss bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten einen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, muss die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche, unterschriebene Einwilligung des aussteigenden Inhabers einholen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten keinen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, müssen sämtliche Anteilinhaber schriftlich einwilligen, dass der aussteigende Inhaber seine Anteile gegen bestimmte in der Vereinbarung ausdrücklich angegebene Vermögenswerte zurücknehmen lassen kann.

Abweichend davon können Rücknahmen auf dem Primärmarkt, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, mit Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder den Vertragsbedingungen des FCPs festgelegten Bedingungen in Form von Sachwerten erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann vom Inhaber des Emittentenkontos unter den im Verkaufsprospekt des Investmentfonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Zurückgenommene Vermögenswerte werden im Allgemeinen gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Vermögenswerte.

Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils vom Inhaber des Emittentenkontos abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des Code monétaire et financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Investmentfonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies verlangen und falls dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die Modalitäten der Begrenzung und die Art und Weise, wie Anteilinhaber informiert werden,

müssen genau dargelegt werden.

Der Fonds kann nach Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) die Ausgabe von Anteilen vorläufig oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, wenn objektive Situationen bestehen, die den Zeichnungsschluss bewirken, wie z. B. eine Höchstzahl begebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Den bestehenden Anteilhabern wird die Auslösung dieses Instruments über ein beliebiges Kommunikationsmedium mitgeteilt und sie erhalten gleichzeitig Informationen zur Durchführung, zur Obergrenze und zur objektiven Situation, die zur Entscheidung geführt hat, die Ausgabe vollständig oder teilweise einzustellen. Bei einem teilweisen Zeichnungsschluss sind in diesen über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelten Informationen ausdrücklich die Modalitäten angegeben, nach denen die bestehenden Anteilhaber während dieses teilweisen Zeichnungsschlusses weiterhin Anteile zeichnen können. Außerdem werden die Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft über ein beliebiges Kommunikationsmittel informiert, dass der vollständige oder teilweise Zeichnungsschluss beendet (wenn die Auslösungsschwelle unterschritten wird) bzw. fortgesetzt wird (wenn die Auslösungsschwelle oder die objektive Situation, die dazu geführt hat, dass dieses Instrument zur Anwendung kommt, sich geändert hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilhaber erfolgen. Die über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelte Information erläutert die genauen Gründe dieser Änderungen.

Der Fondsmanager kann (i) den Besitz von Anteilen durch eine natürliche oder juristische Person, die laut dem Verkaufsprospekt nicht berechtigt ist, Anteile zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern, ebenso wie (ii) die Eintragung eines Vermittlers in das Verzeichnis der Anteilhaber des Fonds oder in das Verzeichnis der Transferstelle (die „Verzeichnisse“), wenn dieser keiner der nachstehend aufgeführten Kategorien angehört („nicht berechtigter Vermittler“): Ausländische operative Nicht-Finanzunternehmen, US-Personen, bei denen es sich nicht um konkrete natürliche US-Personen handelt, und Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute* handelt.

Der Fondsmanager kann den Besitz von Anteilen durch einen Anleger einschränken oder verhindern, der (i) nach objektiven Kriterien direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt bzw. des Verstoßes verdächtigt wird, oder der (ii) nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Schaden zufügen könnte, der dem Fonds oder der Gesellschaft andernfalls nicht entstanden wäre bzw. den der Fonds oder die Gesellschaft andernfalls nicht erlitten hätten.

Die mit einem Sternchen* markierten Begriffe sind im Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und über die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend der Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013 definiert. Der Wortlaut des Abkommens ist ab dem Erstellungsdatum der vorliegenden Vertragsbedingungen unter folgendem Link verfügbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechtigte Person übergeht oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in die Verzeichnisse eingetragen wird;
- (ii) jederzeit von einem Vermittler, dessen Name im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilhabers auf eine nicht berechtigte Person übergeht oder nicht; und
- (iii) wenn sie zur Auffassung gelangt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine nicht berechtigte Person ist, oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in den Verzeichnissen der Anteilhaber des Fonds eingetragen ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme aller von dieser nicht berechtigten Person oder über einen nicht berechtigten Vermittler gehaltenen Anteile vornehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert zuzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von den Inhabern der

zurückzunehmenden Anteile zu tragen sind.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; Einlagen und Rücknahmen in Form von Sachwerten werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Abschnitt 2: Betrieb

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilhaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

Artikel 5 A) – Zulässige Transaktionen

Der Fonds ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV).

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

In Anwendung der abweichenden Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 kann der Fonds mehr als 5% seines Vermögens in verschiedenen einzeln oder gemeinsam von Verwaltungen, Institutionen oder Organisationen emittierten oder garantierten Geldmarktinstrumenten anlegen. Die Liste der zulässigen Emittenten ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Der Anlageverwalter erarbeitet und aktualisiert ein internes Bewertungsverfahren für die Bonität, das im Verkaufsprospekt des Fonds dargelegt ist.

Artikel 6 – Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss insbesondere die Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überprüfen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt. Er bestätigt die Regelmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse. Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des OGA informieren, über die er im Rahmen der Ausführung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

1. eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
3. die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung

oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahme in Form eines Sachwerts in eigener Verantwortung, sofern es nicht um eine Rücknahme in Form von Sachwerten bei einem ETF auf dem Primärmarkt geht. Er kontrolliert die Korrektheit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart. Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Die Abschlüsse und der Bericht der Verwaltungsgesellschaft

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Bestandsverzeichnis der Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilsinhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilsinhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 3: Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorträge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs minus dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „ACC“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung (Verbuchung nach der Methode der angefallenen Erträge)

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung der ausschüttungsfähigen Beträge. Der Fonds wendet das Thesaurierungsverfahren an, d. h. sämtliche ausschüttungsfähigen Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

Abschnitt 4: Verschmelzung – Aufspaltung – Auflösung – Liquidation

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere

andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilsinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen FCP verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen. Sie informiert die Anteilsinhaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge mehr entgegengenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilsinhabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung des Fonds übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder der ernannte Liquidator die Aufgabe des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Anfrage einer betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilsinhabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

Abschnitt 5: Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilsinhabern oder zwischen den Anteilsinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Anhang: gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG – Einrichtungen für Anleger in einem OGAW, dessen Verwaltungsgesellschaft Carmignac Gestion ist

A) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Rückzahlungsaufträge und Durchführung der sonstigen Zahlungen an Anleger in einem OGAW entsprechend den Bedingungen, die in den gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Dokumenten dargelegt sind:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte kontaktieren Sie BNP Paribas S.A., Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich – Handels- und Gesellschaftsregister (RCS): 662 042 449 RCS Paris Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich. * In Italien wenden Sie sich bitte an: Banca Sella Holding S.p.A. (Sella), ALLFUNDS BANK S.A.U. – Succursale di Milano, (AFB), CACEIS Bank Italy Branch, (CACEIS), Monte dei Paschi di Siena S.p.A. (MPS), RBC Investor Services Bank S.A. Milan Branch (RBC), Société Générale Securities Services (SGSS), State Street Bank International GmbH – Succursale Italia (State Street).									

B) Information darüber, wie die in Artikel 92 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahme- und Rückzahlungserlöse ausgezahlt werden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte beachten Sie den Verkaufsprospekt des OGAW, der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.carmignac.com) vorliegt, oder kontaktieren Sie die Verwaltungsgesellschaft des OGAW: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

C) Erleichterung der Verarbeitung von Informationen und des Zugangs zu den Verfahren und Vorkehrungen, die in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehen sind und die die Wahrnehmung der Rechte durch die Anleger in Verbindung mit ihrer Anlage im OGAW in dem Mitgliedstaat betreffen, in dem dieser vertrieben wird:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte beachten Sie Abschnitt 6 im Bereich „Verfahrenstechnische Informationen“ auf der Website www.carmignac.com oder wenden Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft des OGAW: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

D) Versorgung der Anleger mit den Informationen und Unterlagen, die gemäß Kapitel IV sowie den Bedingungen in Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG, zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien, verlangt werden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Der Verkaufsprospekt, die BiB sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com oder bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

E) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben, auf einem dauerhaften Datenträger:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Die Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com oder bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

F) Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Schweden
							*			

Einrichtung	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Global Fund Distribution („PwC GFD“), 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg
-------------	--

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die CARMIGNAC GESTION hat ihre Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile des Fonds zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Punkt A:
BNP PARIBAS S.A., 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin

Punkt B,C:
CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme 75001 Paris, France

Punkt D,E:
CARMIGNAC GESTION, Société Anonyme, 24 Place Vendôme 75001 Paris, France
CARMIGNAC Deutschland GmbH, Junghofstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main

Punkt F:
PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Global Fund Distribution („PwC GFD“), 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und ggf. Umtausch von Aktien, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei BNP Paribas Securities Services, S.C.A, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, Frankreich eingereicht werden.

Ferner können sämtliche für einen Anleger bestimmten Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) ebenfalls über BNP Paribas Securities Services geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter („KIDs“), die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf www.carmignac.de veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 KAGB informiert.